

Satzung des Reitervereins Bietigheim-Bissingen e. V.
eingetragen am 16. Mai 1972 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "REITERVEREIN BIETIGHEIM-BISSINGEN e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bietigheim.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist dem Landesverband der Reit- und Fahrvereine beigetreten.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:
 1. die Förderung des Reit- und Fahrsports, insbesondere die Ausbildung der Jugend im Umgang mit Pferden.
 2. die Abhaltung von pferdesportlichen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zur Verfolgung seines Zweckes gem. Abs. 1 arbeitet er mit anderen Vereinen und Vereinigungen zusammen, soweit dies zweckdienlich erscheint. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder führen ihre Ämter im Verein ehrenamtlich durch.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft, die schriftlich zu stellen sind, entscheidet der Vorstand. Gründe für eine etwaige Ablehnung werden nicht bekannt gegeben.
- (3) Personen, die sich um den Verein oder um den Pferdesport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Antragsstimme und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen, dürfen die Einrichtungen des Vereins benutzen und an dessen Veranstaltungen teilnehmen. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die gleiche Mitgliedsrechte.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. Die Satzung des Vereins, die Beschlüsse seiner Organe, die jeweils geltende Betriebs- und Stallordnung einzuhalten, sowie auch sonst die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
 2. Die festgesetzten Jahresbeiträge ohne besondere Aufforderung vor Ablauf des 1. Monats des Geschäftsjahres zu zahlen.
 3. Entsprechend der vom Vorstand festlegten Betriebsordnung notwendigen Arbeiten zur Unterhaltung des Reitbetriebes und der Betriebsanlage sowie zur Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen zu leisten oder bei Nichtleistung zusätzliche finanzielle Beiträge zu erbringen.
 4. Sich den ordnungsgemäß zustande gekommenen Entscheidungen des in dieser Satzung vorgesehenen Schiedsgerichtes zu unterwerfen, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich ein Berufungsrecht vorgesehen ist.
 5. Sich der Satzung des Landessportbundes zu unterwerfen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 1. freiwilligen Austritt,
 2. Tod,
 3. Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf Kalendermonatsende. Das ausgetretene Mitglied bleibt beitragspflichtig bis zu dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austrittes. Im Falle des Austrittes ist der Verein nicht verpflichtet, bereits über den Zeitpunkt des Austrittes hinaus bezahlte Mitgliedsbeiträge zurückzuerstatten. Noch offene Jahresbeiträge sind entsprechend anteilmäßig zu bezahlen, wenn der Austritt im Laufe eines Geschäftsjahres erfolgt.
- (3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Aber den Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht durch Mehrheitsbeschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die bei Dringlichkeit des Falles auch kurz bemessen sein kann -Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf keiner Begründung und ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich bekannt zugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Vorstand zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertretern eingelegt werden. Der Vorstand hat binnen einer weiteren Frist von einem Monat über die Berufung durch Mehrheitsbeschluss zu beschließen. Der Beschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen, einer Begründung des Beschlusses bedarf es nicht. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Schiedsgerichtes keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit

diesem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Ein Mitglied verstößt insbesondere dann gegen die Vereinsinteressen, wenn es gegen die jeweils gültige Betriebs- und Stallordnung verstößt, gegen diese Satzung zuwiderhandelt, Beiträge einschließlich Pensionspreis für Pferde trotz mindestens schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, Handlungen vornimmt, die das Ansehen des Vereines -im weitesten Sinne -zu schädigen geeignet sind, oder geeignet sind, die Ehrenhaftigkeit einzelner Mitglieder in Frage zu stellen oder das Einvernehmen unter den Mitgliedern erheblich zu stören. Der Ausschluss befreit nicht Von der Erfüllung der bereits bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein, hat jedoch den Verlust sämtlicher Ansprüche auf Grund seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Verein zur Folge.

§6

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu 4 Stellvertretern und bis zu 16 Beisitzern. Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden aus seiner Mitte und legt den Aufgabenbereich der einzelnen Beisitzer durch Beschluss fest. Jedes Vorstandmitglied muss Vereinsmitglied sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert Von über 5000,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes gebilligt sind.

§8

Amtsduer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer Von 2 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter des Vorsitzenden einberufen werden, wobei die Einberufung formlos ist, sie kann also auch mündlich oder fernmündlich erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestes 1/3 – darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter – anwesend ist, wobei jedoch versucht worden sein muss, alle Vorstandsmitglieder Von der Einberufung der Sitzung zu unterrichten. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Jedes Vorstandsmitglied, einschließlich der Beisitzer, hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen gibt sich der Vorstand in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung und erstellt einen Geschäftsverteilungsplan, der durch Anschlag auf dem Reitgelände bekannt gemacht wird. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglied während der Amtsperiode kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen, das die Aufgaben des Ausgeschiedenen übernimmt. Scheidet während einer Amtsperiode zahlenmäßig die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus – gleichwohl aus welchem Grunde –, so hat eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Vorstand hat eine solche Mitgliederversammlung binnen 2 Monaten nach dem Ausscheiden des letzten Vorstandsmitgliedes, mit welchem obige Voraussetzung erreicht wird, einzuberufen. Grund und Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung sind bekannt zugeben.

§9

Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann, 2 Beisitzern und einem Ersatzmann für den Fall, dass der Obmann oder einer der Beisitzer verhindert sein sollte. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre ab dem Tag ihrer Wahl gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Schiedsgerichtes im Amt. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen Vereinsmitglieder sein, dürfen dem Vorstand jedoch nicht angehören. Das Schiedsgericht entscheidet durch Mehrheitsbeschluss bei Anwesenheit des Obmannes und der zwei Beisitzer, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist. Hält sich ein Mitglied des Schiedsgerichtes für befangen, so kann es auf eigenen Wunsch für diesen Fall ausscheiden. An seine Stelle tritt der Ersatzmann. Ist das Schiedsgericht dennoch nicht voll besetzt, beruft es einen oder erforderlichenfalls mehrere geeignete Vereinsmitglieder in das Schiedsgericht, so dass dieses vollzählig besetzt ist. Das Schiedsgericht hat unverzüglich nach seiner Anrufung zusammenzukommen und wird vom Obmann einberufen. Im übrigen gibt sich das Schiedsgericht innerhalb von 4 Wochen nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung, die es dem Vorstand mitzuteilen hat. Das Schiedsgericht ist zuständig für alle den Verein betreffenden Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Organen, zwischen Organen untereinander und zwischen Mitgliedern und dem Verein. Im letzteren Fall ist nach der Entscheidung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg zulässig. Vor allem ist es für den Ausschluss eines Mitgliedes zuständig. Das Schiedsgericht kann von jedem Organ des Vereines sowie von jedem Mitglied – sofern dessen Antrag von mindestens 20 weiteren Mitgliedern durch deren Unterschrift unterstützt wird – angerufen werden. Die Anrufung erfolgt unter Angabe der Gründe schriftlich an den Obmann. Das Schiedsgericht hat den betroffenen Mitgliedern die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem sie betreffenden Antrag zu geben und hierfür eine der Sache entsprechende Frist einzuräumen. Das betroffene Mitglied hat keinen Anspruch auf Teilnahme an der Sitzung des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht kann jedoch die betroffenen Vereinsmitglieder zu der Sitzung einladen und, soweit es dies für erforderlich hält, andere Personen beratend zu seiner Sitzung hinzuziehen.

§10

Mitgliederversammlung

Mindestens ein Mal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer -wobei die Zahl der Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung bestimmt wird -sowie deren Abberufung,
3. die Beschlussfassung über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereines.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, wenn ein Fall des § 8 dieser Satzung vorliegt oder die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Im letzteren Fall hat die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten nach dem Antrag der Mitglieder an den Vorstand stattzufinden. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung ist durch Aushang auf der Reitanlage des Vereines bekannt zugeben. Die Frist beginnt mit dem Aushang der Einberufung auf dem Vereinsgelände. Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung kann auch mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung verbunden werden. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder Beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereines eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Zur Änderung des erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Die Satzung darf in einer Mitgliederversammlung nur dann geändert werden, wenn die Satzungsänderung ein Punkt auf der bekannt gegebenen Tagesordnung war.

§11

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 12

Zur Verfügungsstellung des Jahresabschlusses an den Landesverband

Eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Berichtes des Rechnungsprüfers ist mit der Bestätigung, dass Jahresabschluss und Bericht von der Mitgliederversammlung genehmigt sind, dem Landesverband der Reit- und Fahrvereine in Württemberg vorzulegen.

§ 13

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 14

Auflösung und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der oder die stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Bietigheim-Bissingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bietigheim-Bissingen, den 10. Juni 1988